

Mietbedingungen für Caravans / Motorcaravans

(Gültig ab 13.06.2019)

1. Reservierung, Rücktritt und Schadensersatz:

Reservierungen sind nur nach schriftlicher Bestätigung durch den Vermieter verbindlich, sobald der Mieter die vereinbarte Anzahlung auf Mietpreis und Kautionszahlung bezahlt hat. Bei Rücktritt vor dem vereinbarten Mietbeginn sind folgende Anteile des vereinbarten Mietpreises laut Mietvertrag zu zahlen: Rücktritt bis 90 Tage vor 1. Miettag 20%; bis 30 Tage vor 1. Miettag 50%; weniger als 30 Tage vor 1. Miettag 90%. Wird das Mietfahrzeug nicht abgeholt, steht dem Vermieter Schadensersatz in Höhe von 90% des vereinbarten Mietpreises zu. Der Schadensersatz (auch bei Rücktritt) ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Mieter niedrigeren und der Vermieter höheren Schaden nachweist. Der Mieter ist berechtigt, einen Ersatzmieter zu benennen, den der Vermieter aus wichtigem Grund zurückweisen kann. Tritt der Ersatzmieter in den Mietvertrag zu den gleichen Bedingungen ein und erfüllt der Ersatzmieter den Mietvertrag, entfällt die Pflicht zur anteiligen Zahlung bzw. die Schadensersatzpflicht. Hierfür wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 30,- € fällig.

Sollte dem Vermieter aufgrund verspäteter Rückgabe des Fahrzeugs ein Schaden entstehen (z.B. Schadenersatzansprüche des nachfolgenden Mieters etc.), so behält sich der Vermieter vor, diese Schadenersatzansprüche gegen den Mieter geltend zu machen. Es besteht generell kein Einverständnis des Vermieters mit der automatischen Umwandlung in ein Mietverhältnis auf unbestimmte Zeit bei fortgesetztem Gebrauch. Unabhängig hiervon ist jedenfalls eine Nutzungsentschädigung für den Gebrauch über die vereinbarte Mietdauer hinaus zu bezahlen, die sich nach dem vereinbarten Mietzins richtet.

Bei Rückgabe des Fahrzeugs vor dem vereinbarten Rückgabetermin ist der volle vereinbarte Mietpreis zu bezahlen. Durch Abschluss einer Reise-Rücktrittversicherung kann sich der Mieter nach den allgemeinen Bedingungen für diese Versicherung gegen diese Kosten schützen.

2. Mietpreise

Es gelten die Preise der zur Zeit des Vertragsschlusses jeweils gültigen Preisliste.

3. Zahlungsweise

Bei Vertragschluss, spätestens innerhalb von 8 Tagen danach, ist eine Anzahlung in Höhe von 20% des vereinbarten Mietpreises zu zahlen. Bei Nichteinhaltung dieser Zahlungsfrist ist der Vermieter nicht mehr an die etwa zugesagte Reservierung gebunden. Der restliche Mietpreis ist spätestens 4 Wochen vor Mietbeginn zu bezahlen.

4. Übernahme und Rückgabe

Das Fahrzeug ist zum vereinbarten Termin in den Geschäftsräumen des Vermieters zu übernehmen. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug bei Ablauf der Mietzeit in den Geschäftsräumen des Vermieters während der Öffnungszeiten zurückzugeben, soweit nichts anderes vereinbart ist.

5. Kautionszahlung

Bei Mietantritt muss zur Sicherheit für die Rückgabe des Fahrzeugs in unbeschädigtem und gereinigtem Zustand eine Kautionszahlung in Höhe der vereinbarten Selbstbeteiligung der Vollkasko- bzw. Teilkasko-Versicherung bezahlt werden. Wenn nichts anderes vertraglich vereinbart wurde, beträgt

diese bei Hobby Fahrzeugen 1000,- € und 2000,- € bei Concorde und Morelo pro Schadensfall. Die Bezahlung kann durch Bargeld und EC-Karte erfolgen.

Zu Beginn der Mietzeit wird eine Zustandsbeschreibung des Fahrzeugs erstellt, in der alle etwa vorhandenen Beschädigungen notiert werden. Bei ordnungsgemäßer Rückgabe des Fahrzeugs in unbeschädigtem Zustand, abgesehen von den im Zustandsbericht aufgeführten Schäden, erfolgt die vollständige Rückzahlung der Kautions.

Das Fahrzeug wird in gereinigtem Zustand übergeben und ist in frisch gereinigtem Zustand und den Dieseltank wieder so weit gefüllt wie bei Übergabe erhalten zurückzugeben. Ist die Reinigung ganz oder teilweise nicht erfolgt, so hat der Mieter die Reinigungspauschale gemäß der zum Zeitpunkt des Vertragschlusses geltenden Preisliste, die insoweit ausdrücklich Vertragsbestandteil ist, zu bezahlen. Der Mieter kann niedrigeren, der Vermieter höheren Reinigungsaufwand nachweisen.

6. Führungsberechtigte

Das Alter des Mieters und Fahrers muss mindestens 21 Jahre betragen und der Fahrer muss seine Fahrerlaubnis seit mindestens einem Jahr besitzen. Für Wohnmobile muss er im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse 3 bzw. der deutschen Klasse B sein. Es ist zu beachten, dass Wohnmobil-Modelle ein Gesamtgewicht von über 3,5 Tonnen haben können und dafür der Führerschein der Klasse 3 bzw. der deutschen Klasse C erforderlich ist. Bei Caravans ist zu beachten, dass nach neuem Führerscheinrecht der Anhängerführerschein B E zum Führen einer Fahrzeugkombination aus Pkw und Anhänger über 750 Kilogramm notwendig sein kann.

Das Fahrzeug darf nur vom Mieter selbst, dem im Mietvertrag angegebenen Fahrer sowie Familienangehörigen und den beim Mieter angestellten Berufsfahrern gelenkt werden. Die Fahrer sind Erfüllungsgehilfen des Mieters. Der Mieter gilt für die Dauer der Mietzeit als Halter des Fahrzeugs.

Dem Mieter ist es untersagt, das Fahrzeug zur Beteiligung an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtests, zur Beförderung von explosiven, leicht entzündlichen, giftigen, radioaktiven oder sonst gefährlichen Stoffen, zur Begehung von Zoll- oder sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatorts mit Strafe bedroht sind, zur Weitervermietung oder Verleihung oder für sonstige gewerbliche Zwecke – außer zu ausdrücklich vertraglich vereinbarten – oder für sonstige Nutzungen, die über den vertraglichen Gebrauch hinausgehen, zu verwenden.

7. Schutzbrief

Der Mieter muss zum Zwecke der Rückholgarantie im Schadensfall für die gesamte Mietdauer einen Inlands- oder Auslandsschutzbrief abschließen.

Die Benutzung des Fahrzeugs ist grundsätzlich nur innerhalb Europas zulässig – die Nutzung in nicht EU-Ländern/Staaten der ehemaligen UdSSR kann schriftlich vom Vermieter zugelassen werden. Für außereuropäische Länder wie z.B. asiatische Türkei, Israel, Tunesien, Marokko, usw. muss eine besondere Vereinbarung mit dem Vermieter geschlossen und ein besonderer Versicherungsschutz vereinbart werden. Die Nutzung in Kriegs- und Krisengebieten ist nicht erlaubt.

8. Obhutspflicht

Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache sorgfältig zu behandeln und die Betriebsanleitungen des Fahrzeugs sowie aller eingebauten Geräte etc. genauestens zu beachten.

Der Mieter hat das Fahrzeug sorgsam zu behandeln und alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten, insbesondere die Wartungsfristen einzuhalten sowie das Fahrzeug ordnungsgemäß zu verschließen.

Insbesondere verpflichtet sich der Mieter, die bestehenden Verkehrsvorschriften in den jeweiligen Ländern zu beachten.

Bei Schäden am Fahrzeug für deren Reparatur Ersatzteile benötigt werden sind unverzüglich dem Vermieter zu melden, dass eine ordnungsgemäße Weitervermietung an den nächsten Mieter möglich ist. Unterlässt der Mieter die unverzügliche Meldung, so haftet er voll für eventuelle Schadensersatzansprüche der Nachmieter.

9. Wartung und Reparatur

Die Kosten der laufenden Unterhaltung, z.B. Betriebsstoffe des Mietfahrzeugs trägt der Mieter – die Kosten für die vorgeschriebenen Wartungsdienste und notwendige Verschleißreparaturen trägt der Vermieter.

Reparaturen, die notwendig werden, um die Betriebs- oder Verkehrssicherheit des Fahrzeuges zu gewährleisten, dürfen vom Mieter bis zum Preis von 100.- € ohne weiteres, größere Reparaturen nur mit Einwilligung des Vermieters in Auftrag gegeben werden. Die Reparatur muss in einer geeigneten Spezial/Vertragswerkstatt durchgeführt werden. Steht eine solche nicht zur Verfügung, so ist der Vermieter (falls dieser nicht zu erreichen ist, die Schutzbriefgesellschaft) zu benachrichtigen. Die Reparaturkosten trägt der Vermieter gegen Vorlage der entsprechenden Belege, sofern der Mieter nicht für den Schaden haftet (siehe Ziffer 10).

10. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für die rechtzeitige Rückgabe des Fahrzeugs in vertragsgemäßem Zustand.

Bei Unfällen und Verlust des Fahrzeugs haftet er für den eingetretenen Schaden – soweit die abgeschlossene Versicherung greift in Höhe der vereinbarten Selbstbeteiligung – wenn er (bzw. der Fahrer) den Unfall oder den Verlust (mit-) zu vertreten hat.

Der Mieter haftet jedoch für Schäden unbeschränkt, sofern und soweit der Versicherer nicht leistet, insbesondere weil der Mieter (oder Fahrer) den Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat oder der Schaden durch alkohol- oder drogenbedingte Fahruntüchtigkeit entstanden ist oder der Mieter es unterlässt, den Unfall, Brand, Diebstahl, Wild- oder sonstigen Schaden polizeilich aufnehmen zu lassen (siehe Ziff. 12) oder der Mieter (bzw. Fahrer) keine gültige Fahrerlaubnis besitzt oder nicht befugt ist, von ihr Gebrauch zu machen. Das gleiche gilt für Schäden, die durch Nichtbeachten des Zeichens 265 – Durchfahrtshöhe – gem. § 41 Abs.II Ziff.6 StVO – oder durch nicht einweisen lassen beim Zurücksetzen von einer Hilfsperson - verursacht werden. Hat der Mieter Unfallflucht begangen oder seine Pflichten nach Ziffern 6 oder 8 dieser Bedingungen verletzt oder das Fahrzeug an einen nichtberechtigten Dritten überlassen, so haftet er ebenfalls voll, es sei denn, die Verletzung hat keinen Einfluss auf die Regulierung des Schadensfalls (insbesondere durch den Versicherer) gehabt.

Der Mieter haftet im übrigen voll für alle Schäden, die bei der Benutzung zu verbotenen Zwecken oder durch unsachgemäße Behandlung des Fahrzeugs entstanden sind.

11. Haftung des Vermieters

Der Vermieter haftet dem Mieter im Fall des Leistungsverzugs bzw. bei von ihm zu vertretender Unmöglichkeit der Leistung auf Schadensersatz, begrenzt auf das 10-fache des vereinbarten

Nettomietzinses. Der Vermieter ist berechtigt, statt dem reservierten Fahrzeug ein gleich- oder höherwertiges Ersatz-Fahrzeug zur Verfügung zu stellen, das kleiner oder größer sein kann, wenn das Fahrzeug aus Gründen, die der Vermieter nicht zu vertreten hat, nicht zur Verfügung steht oder während der Mietzeit aus Gründen, die der Mieter nicht zu vertreten hat, ausfällt. Für mittelbare Schäden haftet der Vermieter nicht. Der Vermieter ist nicht zur Verwahrung von Gegenständen verpflichtet, die der Mieter bei der Rückgabe des Fahrzeugs zurücklässt.

12. Verhalten bei Unfällen

Der Mieter hat nach einem Unfall, Brand, Diebstahl, Wild- oder sonstigen Schaden sofort die Polizei zu verständigen. Dies gilt auch bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter. Unterlässt der Mieter, den Schaden polizeilich aufnehmen zu lassen, haftet er voll (siehe Ziff. 10). Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden.

Der Mieter hat dem Vermieter selbst bei geringfügigen Schäden unverzüglich einen ausführlichen schriftlichen Bericht unter Vorlage einer Skizze zu erstatten. Der Unfallbericht muss insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten.

Übersteigt die voraussichtliche Schadenhöhe die Selbstbeteiligung der Versicherung oder ist das Fahrzeug nicht mehr verkehrssicher, ist der Vermieter telefonisch zu unterrichten.

13. Speicherung von Personaldaten

Der Vermieter ist berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit ihr erhaltenen Daten über den Mieter, gleich ob diese von ihm selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

14. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Geschäftssitz des Vermieters, sofern die Vertragsparteien Kaufleute sind oder mindestens eine der Vertragsparteien keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder die in Anspruch zu nehmende Vertragspartei nach Vertragsschluss ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der deutschen Zivilprozessordnung verlegt oder der Wohnsitz zum Zeitpunkt der Klagerhebung nicht bekannt ist. Diese Regel gilt auch für Wechsel- und Scheckverfahren.

15. Schlussbestimmungen

Alle Vereinbarungen, die zwecks Ausführung dieses Vertrags getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt

Merkblatt Anmietung Fahrzeuge

- Sie haben 250 Kilometer pro Tag frei
Mehrkilometer werden mit 35 Cent pro Kilometer berechnet.
- Wir bitten Sie Ihr Mietfahrzeug zum vereinbarten Termin abzuholen (laut Mietvertrag).
- Bei Abholung benötigen wir Führerschein, Personalausweis ggf. Vollmacht im Original.
Kautions- und eventuelle Restzahlung bitten wir in Bar oder per EC-Karte bei Abholung zu hinterlegen.
- Wir möchten Sie höflichst darauf hinweisen, dass in unseren Fahrzeugen Rauchen nicht gestattet ist. Bei Nichteinhaltung wird eine Reinigungspauschale in Höhe von 300,00€ fällig.
- Um eine pünktliche Übernahme des Fahrzeuges für den Nachmieter zu ermöglichen, bitten wir Sie das Fahrzeug innen komplett gereinigt, den Abwasser- und Toilettentank leer zum vereinbarten Termin zurück zu geben.

Gerne übernehmen wir für Sie die oben genannten Reinigungsarbeiten gegen gesonderte Berechnung. Preise entnehmen Sie bitte der gültigen Mietpreisliste.

- Erstausrüstung umfasst 1x 5 KG Gasflasche .
Erstversorgung Chemikalie Toilette, Adapterkabel CEE und Vorzelt bei unserern Wohnwagen.

Weitere Ausstattung erhalten Sie zu günstigen Preisen in unserem Shop oder kann teilweise gemietet werden.

- Bitte Achten Sie darauf :

Keine schweren Gegenstände (Geschirr usw.) in die oberen Staufächer zu laden.
Prüfen Sie vor Reisebeginn, ob alle Staufächer gesichert sind. Eventuelle Schäden müssen wir Ihnen in Rechnung stellen.

Vignetten /Maut:

In verschiedenen Ländern werden Mautgebühren erhoben. Vor Einreise in die betreffenden Länder empfehlen wir unseren Mietern sich über die geltenden Bestimmungen zu informieren.

Bei Reisemobilen über 3,5 t ist es für Österreich unbedingt notwendig die Go-Box vor der Ausreise

wieder abzugeben, da ansonsten der Nachmieter keine Go-Box mehr erhält.

Die entstandenen Kosten für die Rückgabe werden im vollen Umfang an Sie weiter berechnet.

Mängel :

Sollten während der Nutzung Mängel an ihrem Fahrzeug auftreten, bitten wir Sie uns zu den Geschäftszeiten unter der Tel. Nr. 07157 / 53 833 0 anzurufen. Unser Fachpersonal wird sein möglichstes tun um den Fehler zu beheben, damit Sie ihren Urlaub weiterhin unbeschwert genießen können.

Wenn Sie uns nicht erreichen können, steht Ihnen bei unseren Reisemobilen die Notrufnummer

des Herstellers oder die Schutzbriefnummer zur Verfügung. Beide Rufnummern finden Sie in den

Fahrzeugpapieren.

Schäden durch den Mieter:

Bei Unfall oder Beschädigung des Fahrzeuges ist ein Anruf in unserem Hause dringend erforderlich, damit wir die Reparatur oder ein eventuelles Ersatzfahrzeug rechtzeitig einplanen können.

Zur Vorlage bei der Versicherung benötigen wir den in Ihren KFZ-Papieren bei-

gefügten Unfallbericht vollständig ausgefüllt und vom Unfallgegner unterzeichnet.

Kaution:

Die Kaution für Hobby Wohnwagen und Reisemobile beträgt 1.000,- EUR.

Die Kaution für Concorde und Morelo Reisemobile beträgt 2.000,- EUR.

Die Kaution muss per EC-Karte oder in bar bei Wagenübernahme hinterlegt werden. Wird das Fahrzeug vom Mieter in einwandfreiem und unbeschädigtem Zustand zurückgebracht, überweisen wir die Kaution innerhalb von zehn Tagen zurück

Selbstbeteiligung:

Alle Beschädigungen die während der Nutzung des Mieters entstanden sind werden je Schadensfall bis 1000,00 Euro (Hobby Wohnwagen und Reisemobile) bzw. 2000,00 Euro (Concorde und Morelo Reisemobile) mit der hinterlegten Kaution verrechnet.

Kann die Schadenshöhe nicht gleich ermittelt werden, wird die Kaution bis zur Klärung einbehalten.

Um die Kosten für den Mieter gering zu halten, werden kleine Schäden häufig in Form einer Wertminderung des Fahrzeuges abgegolten.

Hierfür ist keine Rechnungsstellung möglich, Ansprüche auf Altteile bestehen nicht.

Sollte keine Einigung auf Minderungsbasis gefunden werden wird die volle Schadenshöhe -Reparatur- abgerechnet.

Die Rückerstattung der Kaution erfolgt per Überweisung.

Seien Sie sich bewusst, dass die Verantwortung für das Fahrzeug und die Einhaltung der jeweils gültigen Verkehrsvorschriften beim Mieter/Fahrzeugführer liegt.

Besonders bitten wir Sie bei unseren Reisemobilen darauf zu achten, dass ein Reisemobil ein wesentlich

anderes Fahrverhalten als ein PKW hat. Achten Sie auf die Außenabmessungen, Kurvenverhalten sowie

insbesondere auf längere Bremswege.

Legen Sie die Alltagshektik ab und genießen Sie Ihren Urlaub mit umsichtiger Fahrweise

Bei Fahrzeugen über 3,5t gilt in Deutschland grundsätzlich eine Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h.

Überladen Sie das Reisemobil bitte nicht und beachten Sie unbedingt die Radlasten sowie das zulässige

Gesamtgewicht um kein Risiko einzugehen.

Bei unseren Wohnwagen bitten wir Sie besonders darauf zu achten, dass die zulässige Stützlast am Deichselkopf max 100 Kg beträgt. Bitte nutzen Sie die größtmögliche Stützlast der Fahrzeugkombination

PKW/Anhänger aus. Bei der Beladung ist darauf zu achten, dass die Radlast gleichmässig verteilt ist und

das zulässige Gesamtgewicht nicht überschritten wird.

Die höchst zulässige Geschwindigkeit beträgt auch im Ausland max. 80 Km/h.

Das Merkblatt enthält keine Ansprüche auf Vollständigkeit, es ist eine zusätzliche Information.

Änderungen und Irrtum bleibt vorbehalten.

Merkblatt und Geschäftsbedingungen erhalten

Steinenbronn,.....

gez.....

(Mieter)